

Laudatio für Herrn Dr. Sattler

Sehr geehrter Herr Dr. Hauke Sattler, sehr verehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiter und Freunde!

Erfreud und ehrvoll ist mir der Auftrag übertragen worden, die Laudatio für den Hubmannpreisträger Herrn Dr. Sattler zu halten, für den sich die Kommission der VG WORT entschieden hat. Dem denkenden Betrachter und nicht nur dem Brotgelehrten -wie sich Schiller auszudrücken pflegte- ist es eine Freude gewesen, die Arbeit zu lesen und Neues zu entdecken und Bewährtes auf hohem wissenschaftlichen Niveau bestätigt zu fühlen. Die Arbeit von Dr. Sattler vertieft den wissenschaftlichen Erkenntnisstand über das Urheberpersönlichkeitsrecht in besonderer Weise und verdient es deshalb, mit dem Hubmannpreis ausgezeichnet zu werden. Der Titel seiner Dissertation lautet: "Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich". Fruchtbar und weit umfassend ist das Gebiet des Urheberpersönlichkeitsrechts. Seinem Doktorvater und ausgewiesenen Urheberrechtswissenschaftler, Prof. Haimo Schack folgend, lautet seine Grundthese: Das Urheberrecht ist zuvörderst Persönlichkeitsrecht. Nun könnte man meinen, was das Thema mit der VG WORT zu tun haben soll. Auf den ersten Blick wahrscheinlich nichts. Auf den zweiten Blick fällt auf, dass direkt und indirekt -trotz oder gerade wegen des Rechtsvergleichs- verschiedene Aspekte einen Bezug zum europäischen und deutschen Urheberrecht und damit zur VG WORT haben. Die sprachlich geschliffene und rechtsdogmatisch überzeugende Arbeit ist erfreulich kurz. In der Kürze liegt die Würze, sagt das Sprichwort. Daran hat sich der Preisträger gehalten. Ich will dies auch tun. Der Preisträger hat mich zu nachfolgenden Überlegungen angeregt, die teilweise über den Inhalt der Arbeit hinausgehen:

Erstens: Das Urheberpersönlichkeitsrecht als Bestandteil der Schutzkonzeption des Urheberrechts

Gerade vor dem Hintergrund einer angeblichen Legitimationskrise des Urheberrechts ist mehr denn je die motivierende, stimulierende und wettbewerbsfördernde Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts im digitalen Zeitalter hervorzuheben. Es geht den Autoren vor allem um die Ehre und Reputation sowie ganz allgemein um die gesellschaftliche

Anerkennung der geistigen Arbeit, worauf der Preisträger immer wieder durch erhellende Beispiele in der Literaturgeschichte hingewiesen hat. Seit jeher liegt es im Bewußtsein aller Zeiten, dass die Bildner, Dichter, Wissenschaftler und Künstler für die Allgemeinheit wirken. Die Anerkennung und Ehre sind nicht zu unterschätzen. Nur so ist erklärbar, dass es in Extremsituationen so mancher Künstler nicht verkraftet hat, wenn der Beifall ausblieb. Der Sturz vom Schnürboden des Theaters war das Ende einer Karriere, wie ich es selbst als ausübender Künstler erlebt habe. Nicht allein der schnöde Mammon ist das Motiv eines Künstlers, Literaten und Wissenschaftlers. Das Ergebnis ihrer geistigen Arbeit ist das aufgeschlagene Buch ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten.

Deshalb sind öffentliche Äußerungen über die Legitimationskrise des Urheberrechts dumm und gefährlich, wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht als wesentlicher Bestandteil des Urheberrechts ausgeblendet und zum Spielball verbraucherideologischer Interessen benutzt wird und diese im politischen Gewand die Kreativen zu schützen vorgeben. Im Grunde wird ein Generalangriff auf die Schutzkonzeption des deutschen Urheberrechts gestartet. Es geht auch im technologischen Zeitalter des Internets und der Digitalisierung zuvörderst um den Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber, wie der Preisträger in warmherzigen Worten zu überzeugen weiß. Die geistige Arbeit und deren Ergebnisse in Erscheinung eines Werkes oder einer künstlerischen Leistung sind Bestandteil des kulturellen und ökonomischen Reichtums unserer Gesellschaft. Erst auf dieser Grundlage ist der Nutzer als Verbraucher in der Lage, an diesem kulturellen Reichtum zu partizipieren. Die gesellschaftliche Anerkennung und der Wert der geistigen Arbeit sind ebenso wichtig wie die finanzielle Belohnung der Kreativen. Deshalb sind Vorstellungen und Ideen abzulehnen, die darauf abzielen, die Rechte der Kreativen durch Nützlichkeitstheorien abzulösen und eine Verschiebung der Schutzrichtung zugunsten der Verwerter und Verbraucher einzuleiten. Nach der vom Preisträger vertretenen Auffassung von dem notwendigen Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte, besteht kein Widerspruch zu den Anforderungen, die das technologische Zeitalter stellt. Wird das Urheberrecht nur als Störfaktor und der Schöpfer des Werkes nur als Mittel zum Zweck betrachtet, verbergen sich dahinter in aller Regel handfeste Interessen der Verwerterindustrie und der Verbraucher.

Zweitens: Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts durch die Erben

Über die These des Preisträgers, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht nach deutschem und französischem Urheberrecht nur die ideellen Interessen der Urheber und nicht die Interessen der Erben schützen würde, läßt sich trefflich streiten. Die Folge dieser Auffassung ist, dass

die Erben Beschränkungen bei der Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts hinnehmen müssen. Dieser Auffassung ist dann zuzustimmen, wenn die Erben oder andere Rechtsnachfolger derart in die Verwertung eines Werkes eingreifen, dass kein Spielraum für eine künstlerische Umsetzung besteht. Aus eigener praktischer Arbeit mit den Brecht-Erben weiß ich, dass der Konflikt zwischen der Kunstfreiheit des Regisseurs und dem Recht der Erben teilweise vorprogrammiert ist.

Wieweit darf ein Erbe in die Inszenierungsarbeit des Regisseurs eingreifen?

Können die Erben die Rollenbesetzung bestimmen?

Die Werktreue, wonach nur textgetreu inszeniert werden darf, hilft an dieser Stelle auch nicht weiter. Der Konflikt wird bleiben, vor allem dann, wenn das Werk 70 Jahre pma gemeinfrei geworden ist. Jeder kann das Werk nutzen und gelegentlich verschandeln.

Wer hat nicht Inszenierungen von Regisseuren gesehen, die Werke von Shakespeare oder von Schiller in merkwürdiger Weise interpretieren. Dort, wo der naturalistische Zwang größer ist als der künstlerische Einfall, kann manchmal die verrichtete Notdurft auf der Bühne der letzte Ausweg eines verwirrten Regisseurs sein.

Nach deutschem Urheberrecht bleibt nur die Kritik an solchen Inszenierungen. Derartige Tendenzen finden wir auch in der virtuellen Welt im Internet. Neue Geschäftsmodelle schießen wie Pilze aus dem Boden. Das scharfe Schwert des Urheberpersönlichkeitsrechts ist dabei häufig machtlos. Es gibt keine Behörde, die gegen Tendenzen der Verballhornung von Literatur vorgehen kann und will.

Die Kunstfreiheit lässt zum Glück vieles zu.

Drittens: Schutz des Urheberpersönlichkeitsrecht durch die VG WORT

Der Preisträger spricht sich zu Recht gegen eine Behörde aus, die nach dem Tod des Urhebers die Einhaltung des Urheberpersönlichkeitsrechts übernimmt.

Hat aber nicht die VG WORT bereits de lege lata Aufgaben übernommen, die auf den Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte der lebenden Autoren und Erben zielen? Ist nicht die VG WORT schon viel stärker in den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts eingebunden, als gelegentlich angenommen wird? In den Medien werden Verwertungsgesellschaften manchmal als Geldeintreibungsmaschinen und bürokratische Monster bezeichnet. Wäre nicht die VG WORT de lege ferenda eine wirkliche Alternative im digitalen Zeitalter und einem globalen Kapitalmarkt, um auch bestimmte Urheberpersönlichkeitsrechte durchzusetzen. Wo die VG WORT Lizenzen vergibt, könnte auch das Urheberpersönlichkeitsrecht eine Rolle spielen.

Der lebende Autor und die Erben könnten davon profitieren. Denn das Internet und die Digitalisierung erleichtern Bearbeitungen und Entstellungen der Werke. Die Frage, ob Suchmaschinen Werke der Literatur scannen und öffentlich im Internet zugänglich machen können, z.B. Snippets, betrifft nicht nur die vermögensrechtliche Dispositionsfreiheit der Autoren und Verleger, sondern in erster Linie den Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts. Wäre es nicht erforderlich, im Wahrnehmungsvertrag auch das Bearbeitungsrecht nach § 23 UrhG einzuräumen?

Das Modell der VG WORT ist zu begrüßen, wonach der Rechteinhaber jederzeit seine Rechte widerrufen kann, wenn eine zentralisierte Lizenzgabe durch die VG WORT erfolgt und eine individuelle Wahrnehmung durch den Rechteinhaber erwünscht ist. Die VG WORT bietet im digitalen Zeitalter die notwendigen organisatorischen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen, um die ideellen und materiellen Interessen der Urheber bei der globalen Vermarktung wissenschaftlicher und literarischer Werke durchsetzen zu können.

Wer das Urheberpersönlichkeitsrecht rechtspolitisch und dogmatisch in überzeugender Art auf die Fahne der Autoren schreibt, wie es der Preisträger getan hat, verdient Anerkennung. Hegel hat sich sicherlich geirrt, wenn er behauptet: Alles, was wirklich ist, ist vernünftig und alles, was vernünftig ist, ist wirklich. Denn nicht überall hat die Vernunft Einzug gehalten. Deshalb gilt die Forderung: Schützt Edelgut mit Dauerwert vor Unglimpf und Entstellung. Vielleicht hemmt ihr Autoren das rollende Rad der Unvernunft. Und wenn's mißlingt, Fruchtlosigkeit der Bemühungen einst offenbar wird, so bleibt der Trost, dass nicht widerstandslos aufgegeben wurde, was des Schutzes wert war. Möge das Urheberpersönlichkeitsrecht zur Verwirklichung der Vernunft und zur Veredlung des Menschen beitragen.

Nochmals Gratulation, Herr Dr. Sattler, für die interessante Arbeit.

Meine Damen und Herren, ich danke für die Aufmerksamkeit!

Berlin, 22. Mai 2010

Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke